

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 AY 5/09 B

L 20 AY 20/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 AY 4/06 (SG Duisburg)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Essen,
Rathaus, Porscheplatz, 45121 Essen,

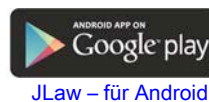
Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26.3.2010 durch den
Richter Dr. Fichte sowie die Richter Dr. Koloczek und Coseriu
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25.5.2009 werden als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), insbesondere sog Analog-Leistungen nach § 2 AsylbLG statt der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.
- 2 Die Klagen sind erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 15.10.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 25.5.2009*). Mit ihren Nichtzulassungsbeschwerden machen die Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend. Es sei zu klären, ob ein Verhalten, das dem Schutz grundrechtlich gesicherter Werte - dem Grundrecht von Eltern auf Umgang mit beiden Elternteilen und Erziehung durch beide Elternteile - diene, rechtsmissbräuchlich sein könne. Das Bundesverfassungsgericht (*Urteil vom 1.4.2008 - 1 BvR 1620/04*) habe anerkannt, dass Kinder ein Grundrecht (*Art 6 Grundgesetz*) darauf besäßen, von beiden Elternteilen betreut zu werden und Umgang mit beiden Elternteilen zu pflegen. Damit könne das Untertauchen (der Klägerin zu 1 und ihren Kindern) im Jahr 1998 nicht als rechtsmissbräuchlich iS von § 2 Abs 1 AsylbLG angesehen werden. Gerade im vorliegenden Fall spreche vieles dafür, dass die zwischenzeitliche Abschiebung des Vaters der minderjährigen Kinder und damit die Trennung von Vater und Kindern zu massiven gesundheitlichen Problemen der Kinder geführt habe. Damit sei bewiesen, dass das seinerzeitige Untertauchen aus Sicht der Kläger der einzige praktikable Weg gewesen sei, eine Trennung der Familie zu verhindern und das Grundrecht der minderjährigen Kinder auf Umgang mit dem Vater zu schützen.

II

- 3 Die Beschwerden sind unzulässig, weil der von den Klägern geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen



aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Fragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Die Beschwerdebegründung enthält nicht - wie dies nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlich ist - hinreichende Darlegungen zu der über den Einzelfall hinausreichenden Bedeutung. Insbesondere lässt sich aus der Beschwerdebegründung nicht nachvollziehen, inwieweit der Frage Breitenwirkung zukommen sollte (*vgl Lüdtk in Lüdtk, Handkommentar zum SGG, 3. Aufl 2009, § 160 RdNr 10*) oder zu erwartende Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit in besonderem Maße berühren könnten (*vgl Becker, SGB 2007, 261, 266*). Die Ausführungen der Beschwerdebegründung beziehen sich vielmehr im Wesentlichen auf die Umstände des vorliegenden Falls. Im Kern machen die Beschwerdeführer geltend, die Rechtsauffassung und damit auch die Entscheidung des LSG in der Sache sei fehlerhaft. Damit verfehlt die Beschwerde den Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das nicht auf die Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung in der Hauptsache gerichtet ist. Eine solche Behauptung genügt für die Zulassung der Revision nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Im Übrigen fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zur Rechtsmissbräuchlichkeit iS von § 2 Abs 1 AsylbLG (*vgl BSGE 101, 49 = SozR 4-3520 § 2 Nr 2*) und an ausreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätten die Kläger aufzeigen müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und inwieweit abhängig von der Beantwortung der gestellten Rechtsfrage das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

